



# Amt Eiderkanal

## Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

---

Jahrgang 2018

Donnerstag, 29. März 2018

Nr. 12

---

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil:

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 6. Mai 2018 in der Gemeinde Osterrönfeld	S. 152
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 6. Mai 2018 in der Gemeinde Bovenau	S. 154
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 6. Mai 2018 in der Gemeinde Schülldorf	S. 156
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 6. Mai 2018 in der Gemeinde Ostenfeld/Rendsburg	S. 158
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 6. Mai 2018 in der Gemeinde Haßmoor	S. 160
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 6. Mai 2018 in der Gemeinde Rade bei Rendsburg	S. 162
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 6. Mai 2018 in der Gemeinde Schacht-Audorf	S. 164

---

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 6. Mai 2018**  
**in der Gemeinde Osterrönfeld**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde- und Kreiswahlen für die Gemeinde Osterrönfeld wird in der Zeit vom **16. April 2018 bis 20. April 2018** während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.  
Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **20. April 2018, 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindewahlleiter, Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 15. April 2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieser Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Gemeindewahlleiter bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, **bis zum 4. Mai 2018, 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindewahlleiter, Verwaltung Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag, dass die wahlberechtigte Person nicht vor einem Wahlvorstand ihrer Gemeinde wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
  - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Aufschrift des Gemeindewahlleiters und
  - ein Merkblatt über die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel / den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch im Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Osterrönfeld, 27. März 2018

Gemeinde Osterrönfeld  
-Der Gemeindewahlleiter-

gez. Hans-Heinrich Kohnke

(Hans-Heinrich Kohnke)

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 6. Mai 2018**  
**in der Gemeinde Bovenau**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde- und Kreiswahlen für die Gemeinde Bovenau wird in der Zeit vom **16. April 2018 bis 20. April 2018** während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.  
Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **20. April 2018, 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindewahlleiter, Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 15. April 2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieser Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Gemeindewahlleiter bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, **bis zum 4. Mai 2018, 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindewahlleiter, Verwaltung Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag, dass die wahlberechtigte Person nicht vor einem Wahlvorstand ihrer Gemeinde wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
  - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Aufschrift des Gemeindewahlleiters und
  - ein Merkblatt über die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel / den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch im Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Bovenau, 27. März 2018

Gemeinde Bovenau  
-Der Gemeindewahlleiter-

gez. Jürgen Liebsch

(Jürgen Liebsch)

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 6. Mai 2018**  
**in der Gemeinde Schülldorf**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde- und Kreiswahlen für die Gemeinde Schülldorf wird in der Zeit vom **16. April 2018 bis 20. April 2018** während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.  
Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **20. April 2018, 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindewahlleiter, Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 15. April 2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieser Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Gemeindewahlleiter bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, **bis zum 4. Mai 2018, 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindewahlleiter, Verwaltung Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag, dass die wahlberechtigte Person nicht vor einem Wahlvorstand ihrer Gemeinde wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
  - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Aufschrift des Gemeindewahlleiters und
  - ein Merkblatt über die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel / den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch im Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Schülldorf, 27. März 2018

Gemeinde Schülldorf  
-Der Gemeindewahlleiter-

gez. Manfred Kerstan

(Manfred Kerstan)

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 6. Mai 2018  
in der Gemeinde Ostenfeld/Rendsburg**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde- und Kreiswahlen für die Gemeinde Ostenfeld/Rendsburg wird in der Zeit vom **16. April 2018 bis 20. April 2018** während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **20. April 2018, 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindewahlleiter, Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 15. April 2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieser Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfest veräumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfest entstanden ist oder
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Gemeindewahlleiter bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, **bis zum 4. Mai 2018, 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindewahlleiter, Verwaltung Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag, dass die wahlberechtigte Person nicht vor einem Wahlvorstand ihrer Gemeinde wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
  - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Aufschrift des Gemeindewahlleiters und
  - ein Merkblatt über die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel / den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch im Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Ostenfeld/R., 27. März 2018

Gemeinde Ostenfeld/R.  
-Der Gemeindewahlleiter-

gez. Horst-Dieter Eichholz

(Horst-Dieter Eichholz)

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 6. Mai 2018**  
**in der Gemeinde Haßmoor**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde- und Kreiswahlen für die Gemeinde Haßmoor wird in der Zeit vom **16. April 2018 bis 20. April 2018** während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.  
Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **20. April 2018, 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindewahlleiter, Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 15. April 2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieser Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfest veräumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfest entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Gemeindewahlleiter bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, **bis zum 4. Mai 2018, 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindewahlleiter, Verwaltung Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag, dass die wahlberechtigte Person nicht vor einem Wahlvorstand ihrer Gemeinde wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
  - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Aufschrift des Gemeindewahlleiters und
  - ein Merkblatt über die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel / den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch im Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Haßmoor, 27. März 2018

Gemeinde Haßmoor  
-Der Gemeindewahlleiter-

gez. Fritz Kruse

(Fritz Kruse)

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 6. Mai 2018**  
**in der Gemeinde Rade bei Rendsburg**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde- und Kreiswahlen für die Gemeinde Rade bei Rendsburg wird in der Zeit vom **16. April 2018 bis 20. April 2018** während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.  
Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **20. April 2018, 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindewahlleiter, Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 15. April 2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieser Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfest veräumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfest entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Gemeindewahlleiter bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, **bis zum 4. Mai 2018, 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindewahlleiter, Verwaltung Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag, dass die wahlberechtigte Person nicht vor einem Wahlvorstand ihrer Gemeinde wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
  - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Aufschrift des Gemeindewahlleiters und
  - ein Merkblatt über die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel / den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch im Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Rade/R., 27. März 2018

Gemeinde Rade/R.  
-Der Gemeindewahlleiter-

gez. Werner Stöcken  
(Werner Stöcken)

## Bekanntmachung

### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 6. Mai 2018 in der Gemeinde Schacht-Audorf**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde- und Kreiswahlen für die Gemeinde Schacht-Audorf wird in der Zeit vom **16. April 2018 bis 20. April 2018** während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **20. April 2018, 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindewahlleiter, Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 15. April 2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieser Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfest veräumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfest entstanden ist oder
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsvorverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Gemeindewahlleiter bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, **bis zum 4. Mai 2018, 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindewahlleiter, Verwaltung Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag, dass die wahlberechtigte Person nicht vor einem Wahlvorstand ihrer Gemeinde wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
  - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Aufschrift des Gemeindewahlleiters und
  - ein Merkblatt über die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel / den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch im Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, oder Verwaltungsstelle Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Schacht-Audorf, 27. März 2018

Gemeinde Schacht-Audorf  
-Der Gemeindewahlleiter-

gez. Torsten Eickstädt  
(Torsten Eickstädt)